Fahrerlaubnis und Nato-Truppenstatut

Von Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz, Köln

Anfang des Jahres 2008 wurde ein 21-jähriger US-Amerikaner im Zuge einer Verkehrskontrolle angehalten und überprüft. Er wies sich durch mit seinem US-Führerschein, ausgestellt vor 5 Jahren in Virginia, aus. Die Fahrerlaubnis entspricht einer EU-Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, C1, C1E. Er gab wahrheitsgemäß an, keine darüber hinaus gehende Fahrerlaubnis zu besitzen. Seine Familie sei vor 5 Jahren nach Heidelberg gezogen, da sein Vater als Soldat der US-Army dort stationiert ist. Nunmehr lebt und arbeitet er mit einer Deutschen verheiratet in Köln.

Zugegeben: der geschilderte Fall kommt in der polizeilichen Verkehrsüberwachungspraxis wohl eher selten vor. Er eröffnet aber einen Blick auf die vielfach verworrene Rechtslage bezüglich der Anwendung internationalen Fahrerlaubnisrechts und insbesondere der Gültigkeit ausländischer Fahrerlaubnisse. In den US-Staaten ist es regelmäßig möglich, schon mit 16 Jahren eine Fahrerlaubnis vergleichbar der hiesigen Klasse B zu erwerben. Solcherart Fahrerlaubnisse sind jedoch in ihrer Gültigkeit zumeist auf 5 Jahre befristet. Auch dies gilt es zu beachten. Zusätzlich erschwert wird die fahrerlaubnisrechtliche Lösung dieser Sachverhalte, wenn es sich bei dem Fahrzeugführer um einen Angehörigen der so genannten Stationierungsstreitkräfte handelt.

Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht

Nach § 2 StVG bedarf, wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Kfz führt, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Inwieweit zum Führen eines Kfz eine bestimmte Fahrerlaubnisklasse erforderlich ist, ergibt sich aus §§ 4 ff. FeV. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis[1].

Im Hinblick auf die Stellung dieses Straftatbestandes innerhalb des StVG kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Tatbestandsmerkmal der „erforderlichen Fahrerlaubnis" auf die zuvor genannte Vorschrift des § 2 StVG Bezug nimmt. Gemeint ist also die von der zuständigen deutschen Behörde erteilte Fahrerlaubnis.

Hier war jedoch zu klären, ob § 2 StVG i.V.m. den Bestimmungen der FeV einschlägig sind.

Die Berechtigung mit einer ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Kfz zu führen, erwächst aus der Vorschrift des § 29 I FeV sowohl für Inhaber einer EU-/EWR – Fahrerlaubnis als auch sonstiger ausländischer Fahrerlaubnisse von sog. Dritt- oder Listenstaaten [hier: USA (Virginia)].

Die Nationalität des Fahrerlaubnisinhabers spielt dabei keine Rolle, das heißt, auch ein Deutscher kann in diesem Sinne ausländischer Kraftfahrzeugführer sein[2].

Nach der Bestimmung des § 29 I Satz 1 FeV sind alle Inhaber einer gültigen ausländischen Fahrerlaubnis berechtigt, im Bundesgebiet im Umfang ihrer ausländischen Fahrerlaubnis Kfz zu führen[3], und zwar

- ohne Begründung eines ordentlichen inländischen Wohnsitzes (= unter Beibehaltung des ausländischen Wohnsitzes) während der Aufenthaltsdauer
- mit Begründung eines ordentlichen inländischen Wohnsitzes nach Maßgabe des § 28 FeV.

Ordentlicher Wohnsitz

Zentraler Anknüpfungspunkt ist das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes im Ausstellerstaat und fortfolgend in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Inhaber einer ausländischen Fahrberechtigung muss nämlich zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausstellerstaat gehabt haben, da erst dadurch die Zuständigkeit der dortigen Behörden begründet wird[4].

Ein ordentlicher Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland wird angenommen, wenn der Betreffende wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – bei fehlenden beruflichen Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während 185 Tagen im Jahr, im Inland wohnt (§ 7 I FeV).

Der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes setzt voraus, dass der Betreffende seine „Wohnung" im Inland hat. Dabei kann es sich um ein Eigentum, Mietwohnung, Hotel, Apartmenthaus, Wohnen bei Eltern / Verwandten / Bekannten oder bei Gasteltern sowie um eine Unterkunft von Asylbewerbern handeln[5]. Keine Rolle spielen allerdings die aus dem Melderecht stammenden Unterscheidungen nach Erst- und Zweit- bzw. Nebenwohnsitz, denn wer im Bundesgebiet auch nur einen Nebenwohnsitz begründet, begründet einen ordentlichen Wohnsitz i.S.d. § 7 I FeV[6].

Die Frist beginnt i.d.R. mit dem Datum des Grenzübertritts, der aus Anlass eines ständigen inländischen Aufenthaltes erfolgt[7].

Danach wohnt der genannte Führerscheininhaber seit 5 Jahren in Deutschland.

Umfang der Fahrberechtigung

Inhaber einer ausländischen Fahrberechtigung dürfen im Umfang ihrer heimatlichen Berechtigung im Inland Kfz führen (§ 29 I Satz 1 FeV).

Die Fahrberechtigung nach § 29 I Satz 1 FeV hat den gleichen Inhalt und Umfang wie die anzuerkennende ausländische Fahrerlaubnis (mitgebrachtes Recht)[8]. Grundsätzlich darf der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland nur die Rechte in Anspruch nehmen, die ihm seine Fahrerlaubnis im Ausstellerstaat erlaubt. Ausschlaggebend ist, welche Rechte mit der ausländischen Fahrerlaubnis verbunden sind und nicht, welche Rechte er hätte, wenn er aufgrund seiner ausländischen Fahrerlaubnis eine deutsche Fahrerlaubnis beantragt hätte[9].

USAREUR Certificate of License/Führerschein für Privatfahrzeuge
The United States Forces in Germany/Die Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Deutschland

CATHERIN
A CO 1/37TH AR BN
UNIT 21104 BX 186
APO AE 09074

License Number / Führerschein Nummer: V52510

Issue date / Ausstellungs Datum	Expiration date / Gültig bis	DOB / Geb. am	Spec. Qualification / Bes. Fahrbefugnisse
16OCT00	31OCT06	10OCT78	NONE

Corr. Lenses / Sehhilfe	Class / Klasse	Restrictions / Beschränkung	SSN / SozVersNr.	Organ Donor / Organ Spender If yes/Wenn ja contact DSN 486-8245 (24 hrs) Rufen Sie an, rund um die Uhr 06371-86-8245
YES	3,4	NONE		YES

Signature of Holder/Unterschrift des Inhabers

Die Fahrberechtigung umfasst dabei alle Kfz der entsprechenden Art, gleich ob sie im In- oder Ausland zugelassen sind[10].

Gemäß § 4 II FeV ist die Fahrerlaubnis durch einen gültigen nationalen oder internationalen Führerschein nachzuweisen.

Dieser Forderung wird im Sachverhalt entsprochen. Die amerikanische Fahrerlaubnisklasse entspricht dabei ausweislich der Anlage 11 FeV der zum Führen eines Pkw erforderlichen Klasse B.

Da die Person jedoch seit 5 Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, kann sie sich nicht (mehr) auf das mitgebrachte Recht aus § 29 I FeV berufen. Vielmehr hätte sie für die in Rede stehende Fahrt im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis i.S.d. § 6 I FeV sein müssen.

NATO-Truppenstatut

Im vorliegenden Fall könnte sich jedoch die Fahrberechtigung aus den Bestimmungen des NTS[11] ergeben.

Gemäß Artikel 9 II NTS-ZA[12] berechtigen die in einem Entsendestaat erteilten Führerscheine, die zum Führen privater Fahrzeuge in diesem Staat ermächtigen, Mitglieder der Truppe oder eines zivilen Gefolges und Angehörige zum Führen solcher Fahrzeuge im Bundesgebiet. Die deutschen Vorschriften über die Gültigkeitsdauer solcher Führerscheine im Bundesgebiet und über ihre Außerkraftsetzung durch eine deutsche Verwaltungsbehörde werden nicht angewendet, wenn der Inhaber eine Bescheinigung einer Behörde der Truppe darüber besitzt, dass er Mitglied der Truppe, des zivilen Gefolges oder dessen Angehöriger ist und über eine ausreichende Kenntnis der deutschen Verkehrsvorschriften verfügt. Eine solche Bescheinigung muss mit einer deutschen Übersetzung verbunden sein.

Das NTS erstreckt sich auf seine NATO-Vertragspartner, das Zusatzabkommen jedoch nur auf die 7 Unterzeichnerstaaten, u.a. die USA.

Im Zusammenhang mit den hier einschlägigen Bestimmungen versteht man gemäß Artikel 1 NTS unter dem Ausdruck

- „Truppe" das zu den Land-, See- oder Luftstreitkräften gehörende Personal einer Vertragspartei (hier: USA), wenn es sich im Zusammenhang mit seinen Dienstobliegenheiten in dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei [...] befindet;
- ziviles Gefolge das die Truppe einer Vertragspartei (hier: USA) begleitende Zivilpersonal, das bei den Streitkräften dieser Vertragspartei beschäftigt ist [...].
- „Angehörige" den Ehegatten eines Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, sowie ein dem Mitglied gegenüber unterhaltsberechtigtes Kind.

Privat-Führerschein

Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges und deren Angehörige dürfen mit ihrem im Entsendestaat erteilten Führerschein, der zum Führen privater Kfz ermächtigt, auch im Bundesgebiet private Kfz führen. Aus Artikel 9 II NTS-ZA und den einschlägigen Vorschriften der VOInt i.V.m. § 28 FeV ergibt sich daraus Folgendes[13]:

Ist der Entsendestaat wie hier (USA) nicht Mitglied der EU, so erlischt die „heimatliche" Fahrberechtigung (mitgebrachtes Recht) nach § 29 I Satz 3 FeV i.V.m. § 7 I FeV sechs Monate nach Begründung des ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland. Hingegen bleibt die Fahrberechtigung erhalten, wenn sich der Fahrerlaubnisinhaber eine Bescheinigung der Truppenbehörde über seine Mitgliedschaft zur Truppe, zum zivilen Gefolge oder über seine Eigenschaft als Angehöriger hat ausstellen lassen. An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass bezüglich der genannten Bescheinigung keine Mitführpflicht (wenn es auch wünschenswert wäre) besteht.

Soweit hier bekannt, wird eine solche Bescheinigung jedoch seitens der US-Armee regelmäßig nicht ausgestellt. Auf entsprechende Nachfrage wurde mitgeteilt, dass die Regelung des Art. 9 II NTS-ZA nicht angewendet wird.

Vielmehr stellen die US-Behörden ihren Mitgliedern der Truppe und des zivilen Gefolges entsprechend der Vorschrift aus Art. 9 I NTS-ZA spezielle zweisprachige Führerscheine aus, die auch zum Führen entsprechender privater Fahrzeuge berechtigen. Die Berechtigung erstreckt sich dabei sowohl auf Fahrzeuge des Entsendestaates oder solche, die nach den Vorschriften der FZV zugelassen sind. Die Berechtigung gilt grundsätzlich zeitlich unbegrenzt[14]; zu beachten ist allerdings die im Führerschein ausgewiesene Gültigkeitsdauer.

Die Abbildung zeigt das Muster eines solchen USAREUR-Certificate of License = Führerschein für Privatfahrzeuge. Interessant ist bei diesem Modell auch, dass es auf die alte Fahrerlaubnisklasse 3 verweist, obwohl als Ausstellungsdatum der 16.10.2000 genannt ist. Zu diesem Zeitpunkt jedoch war die FeV mit ihrer neuen Klasseneinteilung bereits über ein Jahr in Kraft.

Wie bereits erwähnt gilt dies jedoch nur für Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges. Als Angehöriger kann der genannte Verkehrsteilnehmer jedoch die Regelung gar nicht in Anspruch nehmen. Dementsprechend verfügte er richtigerweise auch nicht über eine solche Fahrerlaubnis.

Im Übrigen wäre hier noch zu klären, ob er (noch) Angehöriger i.S.d. NTS ist. Zweifelsohne ist sein Vater als in der Bundesrepublik stationierter US-Soldat Mitglied der US-Truppe. Als Angehörige zählen jedoch nur unterhaltsberechtigte Kinder eines Mitglieds der Truppe. Da er bereits 21 Jahre alt und verheiratet sowie erwerbstätig ist, ist sein Vater ihm gegenüber nicht unterhaltsverpflichtet. Voraussetzung für die Unterhaltsberechtigung ist, dass der Unterhaltsberechtigte seinen Lebensbedarf nicht selbst bestreiten kann. Das ist aber im vorliegenden Sachverhalt ersichtlich nicht der Fall. Somit hat er nach der Definition des Artikels 9 II NTS-ZA auch seinen Status als Angehöriger verloren.

Daraus folgt zwingend, dass er sich nicht mehr auf die Ausnahmeregelungen des NTS-ZA berufen kann. Daher benötigt er zum Führen seines Pkw in der Bundesrepublik eine deutsche Fahrerlaubnis. Er hat vielmehr eine Straftat i.S.d. § 21 I Nr. 1 StVG begangen.

Fußnoten:

1 OLG Saarbrücken NZV 1989, 474.

2 Jagow/Burmann/Heß, Straßenverkehrsrecht, 20. Aufl. (2008), Rn. 19 zu § 2 StVG; OLG Zweibrücken NZV 1997, 364 (365).

3 Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, Rn. 16 zu § 31 FeV m.w.N.; Lütkes/Ferner/Kramer, Straßenverkehr, Losebl. (2007), Rn. 6 zu § 4 VOInt.

4 Jagow/Burmann/Heß, a.a.O., Rn. 19 zu § 2 StVG; OLG Zweibrücken NZV 1997, 364 (= VRS 93, 195; VM 1997, 112); OLG Stuttgart DAR 1971, 164; BayObLG NJW 1972, 2193; VGH München DAR 1982, 239.

5 Bouska/Laeverenz, Fahrerlaubnisrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 3a zu § 4 VOInt unter Bezugnahme auf Rn. 2a zu § 7 FeV.

6 Bouska/Laeverenz, a.a.O., Rn. 3a zu § 4 VOInt; Bouska NZV 2000, 321 (323).

7 Schué/Glowalla/Brauckmann, Handbuch des Fahrerlaubnisrechts, 3. Aufl. 2008, S. 274.

8 Bouska/Laeverenz, a.a.O., Rn. 4 zu § 4 VOInt und Rn. 3 zu § 28 FeV.

9 Lütkes/Ferner/Kramer, a.a.O., Rn. 16 zu § 4 VOInt.

10 BayObLG VRS 40, 375.

11 Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19.06.1951 (BGBl. II, 1190).

12 Zusatzabkommen zu den Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 03.08.1959 (BGBl. II, 1218) i.d.F. vom 18.03.1993 (BGBl. II, 2598).

13 Bouska/Laeverenz, a.a.O., Rn. 4 zu Artikel 9 II NTS-ZA.

14 Bouska/Laeverenz, a.a.O., Rn. 2 zu Art. 9 NTS-ZA.

PVT – die aktuelle Informationsquelle für Polizei, Behörden, andere Sicherheitsdienste und Wirtschaft